

Bericht

über

das Ergebnis der Überwachung der Vereinbarkeit der Webseiten öffentlicher Stellen in Baden-Württemberg mit den Anforderungen an die mediale Barrierefreiheit gemäß § 10 Absatz 1 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes

für den ersten Überwachungszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 22. Dezember 2021

Stuttgart, den 25. Juni 2021

Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Verwendung, auch von Teilen davon, in anderen elektronischen oder gedruckten Werken ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Überwachungsstelle für mediale Barrierefreiheit Baden-Württemberg zulässig.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Zusammenfassung des Berichts	6
3. Beschreibung der Überwachungstätigkeit.....	6
3.1 Rechtsgrundlagen.....	6
3.2 Erstellung der Stichprobe.....	8
3.3 Ablauf des Überwachungsverfahrens	9
3.4 Vereinfachte Überwachung.....	9
3.5 Vertiefte Überwachung	12
4. Allgemeine Angaben	13
4.1 Zeitraum der Durchführung der Überwachung.....	13
4.2 Für die Überwachung zuständige Stelle	13
4.3 Repräsentativität und Verteilung der Stichprobe.....	13
5. Zusammensetzung der Stichproben	14
5.1 In der Stichprobe enthaltene Webseiten	14
5.2 Zahl der vereinfacht überwachten Webseiten	14
5.3 Zahl der vertieft überwachten Webseiten.....	14
5.4 Verteilung überwachter Webseiten auf Verwaltungsebenen.....	14
5.5 Verteilung überwachter Webseiten auf Dienstleistungen öffentlicher Stellen	14
6. Korrelation mit Normen, technischen Spezifikationen und Instrumenten	15
6.1 Entsprechung Überwachungsmethoden mit Barrierefreiheitsanforderungen.....	15
6.2 Einzelheiten zu eingesetzten Werkzeugen und durchgeführten Prüfungen.....	15
6.2.1 Hardware	15
6.2.2 Software, assistive Technologien und Prüfwerkzeuge.....	15
6.3 Prüfung der Benutzerfreundlichkeit.....	16
7. Ergebnis der Überwachung.....	16
7.1 Beschreibung des Überwachungsergebnisses, einschließlich Messdaten	16
7.1.1 Erfüllungsgrad bezüglich der geprüften Webseiten	16
7.1.2 Erfüllungsgrad bezüglich der geprüften Anforderungen.....	17
7.2 Qualitative Auswertung des Überwachungsergebnisses	18
7.2.1 Häufige Nichterfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen.....	18
7.2.2 Kritische Nichterfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen	19
8. Inanspruchnahme des Durchsetzungsverfahrens	20
9. Angaben über zusätzliche Maßnahmen.....	21

9.1 Entwicklungen bezüglich der Barrierefreiheit von Webseiten	21
9.1.1 Feststellungen	21
9.1.2 Empfehlungen und Vorschläge.....	23
9.2 Erfahrungen und Erkenntnisse bezüglich der Barrierefreiheitsanforderungen.....	24
9.2.1 Vereinheitlichung der Regelungen zu den Barrierefreiheitsanforderungen.....	24
9.2.2 Anforderungen zu PDFs und Deutscher Gebärdensprache	24
9.2.3 Ausnahme einer unverhältnismäßigen Belastung	25
9.3 Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen öffentlicher Stellen.....	25
9.4 Konsultation mit dem Landes-Behindertenbeirat	26
10. Fazit	26
Anhang 1 – Entsprechung Überwachungsmethoden - Barrierefreiheitsanforderungen .	27
Entsprechungstabelle	27
1. Anforderungen der Tabelle A.1 des Anhangs A der EN 301 549	27
2. Deutsche Gebärdensprache und Leichte Sprache	30
3. Barrierefreiheit von Dokumenten	30
4. Erklärung zur Barrierefreiheit.....	31
Anhang 2 – Überwachungsergebnis, einschließlich Messdaten	32
1. Erfüllungsgrad bezüglich der geprüften Webseiten	32
1.1 Vereinfachte und vertiefte Überwachung gesamt.....	32
1.2 Vereinfachte Überwachung	32
1.3 Vertiefte Überwachung	32
2. Erfüllungsgrad bezüglich der geprüften Anforderungen.....	33
Impressum	38

1. Einleitung

Die Europäische Union (EU) hat im Jahr 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen¹ erlassen. Ziel der Richtlinie 2016/2102 ist die Sicherstellung des barrierefreien Zugangs zu den Webseiten² und mobilen Anwendungen³ (sogenannte Apps) durch die öffentlichen Stellen⁴ der Mitgliedstaaten. Dadurch sollen Menschen mit Beeinträchtigungen diese medialen Angebote grundsätzlich genauso nutzen können wie Menschen ohne Beeinträchtigungen, um gleichberechtigt an der (digitalen) Gesellschaft teilhaben zu können.

Die Richtlinie 2016/2102 gibt einen verpflichtenden Rahmen vor, den die Mitgliedstaaten bei deren Umsetzung in nationales Recht ausfüllen müssen. In Deutschland wurde auf Bundesebene die Richtlinie durch Änderung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG)⁵ und der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0⁶ umgesetzt. Das Land Baden-Württemberg ist mit der Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) im Jahr 2018⁷ und der neu erlassenen Durchführungsverordnung zum L-BGG (L-BGG-DVO)⁸ den EU-Vorgaben nachgekommen.

Die Richtlinie 2016/2102 verpflichtet die Mitgliedstaaten unter anderem dazu, in periodischen Abständen anhand eines Überwachungsverfahrens stichprobenartig zu überprüfen, inwieweit die Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen den

¹ Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L, Nummer 327 vom 2. Dezember 2016, Seite 1, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L2102&from=DE>. Im Folgenden Richtlinie 2016/2102 genannt.

² Das sind gemäß § 2 Nummer 2 der Durchführungsverordnung zum Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG-DVO) Internet-, Intra- und Extranetseiten. Bei einem Extranet handelt es sich um eine Erweiterung des Intranets, bei welcher der Zugang für bestimmte Personen, nicht aber wie beim Internet allgemein für die Öffentlichkeit, zugänglich gemacht wird.

³ Zur Definition siehe § 2 Nummer 3 L-BGG-DVO.

⁴ Das sind in Baden-Württemberg die in § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) genannten Stellen.

⁵ Die aktuelle Fassung des BGG ist abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/>.

⁶ Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html.

⁷ Gesetz zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Seite 1560). Das L-BGG ist in seiner aktuellen Fassung abrufbar unter <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BehGleichStG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true>.

⁸ Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG-Durchführungsverordnung – L-BGG-DVO) vom 11. Dezember 2019 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Seite 551), abrufbar unter <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-BehGleichStGDVBWrahmen&psml=bsbawueprod.psml&max=true>.

gesetzlichen Barrierefreiheitsanforderungen genügen. Die Ergebnisse sind alle drei Jahre, erstmalig im Jahr 2021, in einem Bericht festzuhalten.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben wurde im Auftrag des Landes bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg die Überwachungsstelle für mediale Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg (Überwachungsstelle) eingerichtet. Sie untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration des Landes Baden-Württemberg.⁹

Die Überwachungsstelle hat im April 2020 ihre Arbeit aufgenommen.

Der erste Prüfungszeitraum (sogenannter Überwachungszeitraum¹⁰) umfasst die Jahre 2020 und 2021¹¹. Die Überwachungsstelle hat ihren ersten Bericht zum 31. Mai 2021 dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration vorzulegen¹², damit das Land seinerseits die durch den Bund vorgegebene Frist des 30. Juni 2021 zur Vorlage der Länderberichte¹³ einhalten kann. Der Bund berichtet bis zum 23. Dezember 2021¹⁴ der Europäischen Kommission einheitlich für die Bundesrepublik.

Im Folgenden ist der Bericht für den ersten Überwachungszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 22. Dezember 2021 ersichtlich. Er bezieht sich in zeitlicher Hinsicht nach dem oben Gesagten nur auf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. April 2021. In inhaltlicher Hinsicht umfasst er aber sämtliche 203 Webseiten, die im ersten Überwachungszeitraum zu prüfen waren¹⁵.

Im ersten Überwachungszeitraum sind auch mindestens drei und höchstens zehn mobile Anwendungen¹⁶ zu prüfen. Da für sie der erste Überwachungszeitraum aber erst am 23. Juni 2021¹⁷ beginnt (und ebenfalls am 22. Dezember 2021 endet), wird das Ergebnis ihrer Überwachung in einem ergänzenden Bericht dargestellt werden.

⁹ Siehe § 10 Absatz 4 L-BGG in Verbindung mit § 9 L-BGG-DVO.

¹⁰ Siehe § 2 Nummer 5 L-BGG-DVO.

¹¹ Siehe § 19 Absatz 1 L-BGG-DVO.

¹² Siehe § 19 Absatz 4 L-BGG-DVO.

¹³ Siehe § 12c Absatz 2 BGG.

¹⁴ Siehe Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 Richtlinie 2016/2102.

¹⁵ Siehe Anhang I Nummer 2.1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L, Nummer 256 vom 12. Oktober 2018, Seite 108, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018D1524&from=DE>. Die genannte Zahl entspricht dem Anteil Baden-Württembergs an den insgesamt durch die Bundesrepublik Deutschland zu überwachenden Webseiten nach entsprechender prozentualer Aufteilung zwischen dem Bund und den Ländern.

¹⁶ Siehe Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 und Anhang I Nummer 2.1.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 sowie § 19 Absatz 2 Satz 2 L-BGG-DVO.

¹⁷ Siehe § 19 Absatz 2 Satz 1 L-BGG-DVO.

2. Zusammenfassung des Berichts

Im ersten Überwachungszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 22. Dezember 2021 waren 203 Webseiten¹⁸ zu prüfen. Sie wurden im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. April 2021 geprüft. Davon war keine barrierefrei.

Von den 91 gesetzlich festgelegten Anforderungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Webseite als barrierefrei gilt, wurden 56 geprüft. Die restlichen waren auf keiner der geprüften Webseiten anwendbar.

Die geprüften Anforderungen wurden durchschnittlich zu rund 57 % erfüllt.

Rund 50 % der geprüften Webseiten erfüllten mindestens die Hälfte, aber weniger als 2/3 der geprüften Anforderungen. Auf etwa 30 % der geprüften Seiten war mindestens 1/3, aber weniger als die Hälfte der geprüften Anforderungen erfüllt. Ungefähr 20 % der geprüften Webseiten erfüllten mindestens 2/3 der geprüften Anforderungen.

Das bedeutet, dass die gesetzlichen Vorgaben zur medialen Barrierefreiheit im Land nur unzureichend umgesetzt wurden. Einige öffentliche Stellen haben erst durch die Prüfung von ihrer gesetzlichen Verpflichtung, ihre medialen Angebote barrierefrei zu gestalten, erfahren. Die Prüftätigkeit der Überwachungsstelle hat damit zu einer Sensibilisierung der geprüften öffentlichen Stellen und der sie betreuenden IT-Unternehmen geführt. Bei den meisten geprüften Stellen konnte eine Optimierung ihrer medialen Angebote festgestellt werden.

Im Folgenden wird zunächst die Vorgehensweise der Überwachungsstelle bei der Durchführung der Prüfungen beschrieben.¹⁹ Anschließend wird das Ergebnis der Überwachung in quantitativer und qualitativer Hinsicht dargestellt.²⁰ Schließlich wird über die Inanspruchnahme des Durchsetzungsverfahrens²¹ und über weitere Maßnahmen, Feststellungen und Aktivitäten der Überwachungsstelle und anderer Stellen bezüglich der medialen Barrierefreiheit berichtet²², bevor ein Fazit²³ gezogen wird.

3. Beschreibung der Überwachungstätigkeit

3.1 Rechtsgrundlagen

Die Überwachung erfolgte auf der Grundlage der L-BGG-DVO, insbesondere ihrer §§ 9 bis 14 und der Anlage 2.

¹⁸ Im Folgenden ist unter dem Begriff „Webseite“ ein Webauftritt beziehungsweise ein Intranet- oder Extranetauftritt einer öffentlichen Stelle zu verstehen.

¹⁹ Siehe Nummer 3 bis 6 des Berichts.

²⁰ Siehe Nummer 7 des Berichts.

²¹ Vergleiche § 3 Nummer 3 L-BGG-DVO, siehe Nummer 8 des Berichts.

²² Siehe Nummer 9 des Berichts.

²³ Siehe Nummer 10 des Berichts.

Die technischen Anforderungen an die Barrierefreiheit medialer Angebote in Baden-Württemberg ergeben sich aus § 10 Absatz 1 Satz 2 L-BGG in Verbindung mit

§ 3 Absatz 1 bis 4 und § 4 in Verbindung mit Anlage 2 BITV 2.0 sowie der harmonisierten²⁴ europäischen Norm EN 301 549 – Version 2.1.2 (2018-08)²⁵. Wenn ein mediales Angebot die Anforderungen der EN 301 549 erfüllt, wird vermutet, dass es barrierefrei ist.²⁶

Die EN 301 549 verweist in ihren Anforderungen, die mediale Angebote erfüllen müssen, auf die Richtlinien des internationalen Standards der Web Content Accessibility Guidelines, Version 2.1 (WCAG 2.1)²⁷ mit den Konformitätsstufen A und AA.

Die WCAG 2.1 stellen einen Katalog an Anforderungen dar, die erfüllt sein müssen, damit ein mediales Angebot als barrierefrei gilt. Die Anforderungen sind an folgenden vier Leitprinzipien der Barrierefreiheit von Informationstechnologie ausgerichtet: Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit²⁸.

²⁴ Siehe Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048 der Kommission vom 20. Dezember 2018 über die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen zur Unterstützung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L, Nummer 327, Seite 84, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018D2048&from=DE>.

²⁵ Im Folgenden EN 301 549. Sie ist in Englisch abrufbar unter https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/02.01.02_60/en_301549v020102p.pdf. Eine deutsche Übersetzung ist nach entsprechender Anmeldung im geschützten Bereich der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT-Bund) und Geltendmachung eines berechtigten Interesses unter <https://www.bfit-bund.de/cae/servlet/path/common/LoginPages?view=renderLogin> kostenlos abrufbar. Es existiert bereits eine Version 3.2.1 (2021-03) (abrufbar nur in Englisch unter https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/03.02.01_60/en_301549v030201p.pdf), die aber noch nicht von der EU als harmonisierte Norm veröffentlicht wurde.

²⁶ Siehe § 3 Absatz 2 BITV 2.0.

²⁷ Abrufbar unter <http://www.w3.org/TR/WCAG21/>. In deutscher Übersetzung liegt bisher nur die Vorgängerversion WCAG 2.0 vor, die unter <http://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/> abrufbar ist. Aktuell wird an der Nachfolgeversion 2.2 gearbeitet, deren Entwurf unter <http://www.w3.org/TR/WCAG22/> abgerufen werden kann. Auch eine Version 3.0 ist bereits konkret in Planung, ein erster öffentlicher Entwurf ist abrufbar unter <http://www.w3.org/TR/wcag-3.0/>.

²⁸ Vergleiche Artikel 4 Richtlinie 2016/2102 und § 3 Absatz 1 Satz 2 BITV 2.0. Wahrnehmbarkeit bedeutet, dass die Inhalte eines medialen Angebots mit den Sinnen aufgenommen, also gesehen, gehört oder gefühlt werden können. Bedienbarkeit heißt, dass die Inhalte und die Navigation des Angebots einfach und verständlich zu handhaben, also interaktiv genutzt werden können. Verständlichkeit bedeutet, dass die Inhalte einfach zu lesen und intuitiv zu navigieren sind. Als Maßstab gilt hier das Niveau der „niedrigen, sekundären Schulbildung“, was in Deutschland etwa dem Hauptschulabschluss entspricht. Robustheit heißt, dass die Inhalte so ausgestaltet sind, dass sie zuverlässig auf jede erdenkliche Art und mit unterschiedlichen Hilfsmitteln, wie zum Beispiel einem Screenreader, nutzbar sind.

Diese vier Prinzipien werden durch 78 Vorgaben konkretisiert, die sogenannten Erfolgskriterien, die ein mediales Angebot erfüllen muss, damit es als barrierefrei betrachtet werden kann. Die Erfolgskriterien sind in drei Kategorien beziehungsweise Konformitätsstufen unterteilt: A (30 Erfolgskriterien), AA (20 Erfolgskriterien) und AAA (28 Erfolgskriterien). Die Stufe A stellt die geringsten Anforderungen an die Barrierefreiheit auf, die mindestens zu erfüllen sind; die Stufe AAA die höchsten. Um die Stufe AA zu erfüllen, müssen insgesamt die 50 Kriterien aus den Stufen A und AA erfüllt sein, für Stufe AAA alle 78 Kriterien. Die Erfolgskriterien sind so konkret formuliert, dass sie überprüft werden können und festgestellt werden kann, ob ein Kriterium erfüllt oder nicht erfüllt ist. Sobald auch nur ein Kriterium nicht erfüllt ist, ist die Konformität nicht gegeben und die Barrierefreiheit des Angebots ist zu verneinen, es sei denn, es existiert eine barrierefreie Alternative. Konformität in diesem Sinne ist das Ergebnis eines Vergleichs der Inhalte des medialen Angebots mit den Vorgaben der WCAG 2.1.

Für die Überwachung von Webseiten sind gemäß der Tabelle A.1 des Anhangs A der EN 301 549 Anforderungen aus den Abschnitten 5, 6, 7, 9, 11 und 12 der Norm maßgeblich.

Bei Dokumenten auf einer Webseite, die nicht in einem Web-Format (beispielsweise in der Programmiersprache „Hypertext Markup Language“, HTML) zur Verfügung gestellt werden (zum Beispiel ein Microsoft-Word-Dokument oder ein Dokument im Portable Document Format, PDF), ist zusätzlich Abschnitt 10 der EN 301 549 maßgeblich. Bei PDFs ist ergänzend die DIN ISO 14289-1:2016-12 (PDF/UA-Standard)²⁹ zu beachten.

3.2 Erstellung der Stichprobe

Gemäß Anlage 2 Nummer 5 L-BGG-DVO ist für die Durchführung der Überwachung eine Stichprobe der im Überwachungszeitraum zu prüfenden Webseiten öffentlicher Stellen zu erstellen.

In Baden-Württemberg existiert bislang kein Verzeichnis der Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Die Überwachungsstelle hat daher zur Erstellung der Stichprobe auf andere öffentlich zugängliche Verzeichnisse zurückgegriffen, wie zum Beispiel das Behördenverzeichnis Baden-Württemberg 2019³⁰ und die Beteiligungsberichte öffentlicher Stellen des Landes³¹.

Auf der Grundlage dieser Verzeichnisse hat sie zunächst selbst eine Liste der in Frage kommenden öffentlichen Stellen des Landes erstellt. Aus dieser wurde anschließend entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Stichprobe gezogen.

²⁹ DIN: Deutsche Industrienorm, ISO: International Organization for Standardization, UA: Universal Accessibility.

³⁰ Herausgegeben von der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, mit Erscheinen der Ausgabe für das Jahr 2019 eingestellt.

³¹ In diesen veröffentlichten die öffentliche Stellen in der Regel aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (siehe zum Beispiel für Kommunen § 105 Absatz 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) regelmäßig, an welchen Unternehmen in privat- oder öffentlich-rechtlicher Form sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Um die Liste laufend zu erweitern und zu vervollständigen, hat die Überwachungsstelle bei den geprüften Stellen abgefragt, welche Webseiten und mobile Anwendungen sie betreiben. Die gemeldeten Angebote wurden in die Liste aufgenommen. Sie wird fortlaufend ergänzt.

Die Zusammensetzung der Stichprobe ist aus den Nummern 5.1 bis 5.5 des Berichts ersichtlich.

3.3 Ablauf des Überwachungsverfahrens

Die öffentlichen Stellen, deren Webseiten als Teil der Stichprobe für eine Prüfung ausgewählt wurden, sind von der Überwachungsstelle rechtzeitig vor der Prüfung angeschrieben und über das Verfahren informiert worden. Zur Vorbereitung der Prüfung wurde ihnen ein Fragebogen übersandt. Mit diesem wurden unter anderem Anzahl und Art der betriebenen medialen Angebote (Inter-, Intra-, Extranets und Apps) und Besonderheiten, wie Zugangsbeschränkungen oder nicht prüfungsrelevante Inhalte Dritter, abgefragt. Ferner wurde um Benennung einer Ansprechperson für die Prüfung gebeten.

Sämtliche Prüfungen fanden im Verwaltungsgebäude der Überwachungsstelle in Stuttgart statt. Erhebungen bei den öffentlichen Stellen vor Ort waren nicht notwendig. Dies gilt auch für Intra- und Extranetseiten, sofern solche geprüft wurden.

Nach Durchführung der Prüfung wurde den öffentlichen Stellen ein ausführlicher Prüfbericht übersandt, in dem im Rahmen des jeweiligen Prüfungsumfangs³² der Grad der Zugänglichkeit der geprüften Webseite insgesamt und der ausgewählten Unterseiten im Detail beschrieben wurde. Im Prüfbericht wurden nur diejenigen geprüften Barrierefreiheitsanforderungen aufgeführt, die nicht erfüllt wurden. Soweit Mängel festgestellt wurden, erfolgten Hinweise, wie diese beseitigt werden könnten; hierfür wurde eine Frist gesetzt.³³ Entsprechend des gesetzlichen Auftrags³⁴ der Überwachungsstelle und ihres Selbstverständnisses als Partnerin und Beraterin der öffentlichen Stellen, wurde diesen ferner eine Beratung zu den Feststellungen der Prüfung angeboten.

Die Überwachungsstelle hat nach Ablauf der Frist zur Behebung der Mängel die bemängelten Webseiten überprüft. Soweit die Mängel behoben wurden, ist der geprüften Stelle mitgeteilt worden, dass die Prüfung abgeschlossen wird. Wenn die Mängel nur teilweise oder nicht beseitigt worden sind, hat die Überwachungsstelle um Nachbesserung gebeten beziehungsweise die Webseite für eine erneute Prüfung im nächsten Überwachungszeitraum vorgemerkt.

3.4 Vereinfachte Überwachung

Die vereinfachte Überwachung wurde gemäß Anlage 2 Nummer 4 L-BGG-DVO durchgeführt. Das heißt, dass nicht die gesamte Webseite, sondern nur einzelne

³² Vereinfacht oder vertieft, siehe dazu unten unter Nummern 3.4 und 3.5.

³³ Siehe § 14 L-BGG-DVO.

³⁴ Siehe § 10 Absatz 2 L-BGG-DVO.

Unterseiten anhand einer Auswahl aus den Anforderungen der Tabelle A.1 des Anhangs A der EN 301 549 geprüft wurden.

Der Überwachungsstelle steht bei der Auswahl der zu prüfenden Unterseiten und Anforderungen im Rahmen der gesetzlichen Festlegungen grundsätzlich Ermessen zu.

In der Regel wurden mindestens vier bis fünf Unterseiten einer Webseite ausgewählt. Neben der Startseite, die immer geprüft wurde, waren regelmäßig die Kontaktseite beziehungsweise ein Kontaktformular (falls vorhanden), das Impressum und die Suchfunktion (falls vorhanden), also besonders wichtige Seiten, darunter.³⁵ Außerdem wurde eine weitere Unterseite ausgewählt, die beispielsweise zu den am häufigsten aufgerufenen zählte, für Menschen mit Beeinträchtigungen besondere Relevanz hatte, über besondere Inhalte, wie zum Beispiel Bilder, Formulare, Tabellen oder Videos, verfügte oder eine andere Struktur aufwies.

Auf jeder Webseite wurde in der Regel manuell geprüft, ob mindestens 20 Anforderungen der EN 301 549, welche die Bedürfnisse sämtlicher gesetzlich festgelegter neun Beeinträchtigungsgruppen³⁶ abdecken, erfüllt sind. Eine Gewichtung der geprüften Anforderungen erfolgte nicht.

Es wurden 48 Anforderungen von den insgesamt 87 möglichen Anforderungen der Tabelle A.1 des Anhangs A der EN 301 549 geprüft. Die restlichen Anforderungen waren auf den geprüften Seiten nicht anwendbar, weil die in diesen Anforderungen jeweils beschriebenen Voraussetzungen auf keiner der geprüften Seiten vorlagen und somit nicht geprüft werden konnten.

Entsprechend dem Charakter der vereinfachten Überwachung als kursorische Prüfung wurden grundsätzlich nicht sämtliche herangezogenen Anforderungen auf allen ausgewählten Unterseiten geprüft. Das bedeutet, dass die jeweilige Prüfung bezüglich des Grads der Zugänglichkeit des gesamten medialen Angebots nicht aussagekräftig ist. Die zum Zeitpunkt der Prüfung auf den ausgewählten Unterseiten festgestellten Defizite sollen vielmehr den öffentlichen Stellen helfen, weitere ähnliche Mängel in ihren Angeboten zu finden oder künftig zu vermeiden.

Welche Anforderungen im Einzelnen geprüft wurden, ist aus Anhang 1 des Berichts ersichtlich.

Darüber hinaus wurden folgende vier Anforderungen, die sich nicht aus der Tabelle A.1 des Anhangs A der EN 301 549 ergeben, geprüft:

- Das Vorhandensein von Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und
- Leichter Sprache³⁷.

³⁵ Vergleiche Anlage 2 Nummer 4.3 L-BGG-DVO.

³⁶ Siehe Anlage 2 Nummern 4.2.1 bis 4.2.9 L-BGG-DVO.

³⁷ Zu den Anforderungen, die bezüglich der Deutschen Gebärdensprache und der Leichten Sprache zu erfüllen sind, siehe im Einzelnen § 4 und Anlage 2 BITV 2.0.

- Falls auf der Webseite vorhanden, wurde ein PDF³⁸ automatisiert geprüft.
- Das Vorhandensein einer Erklärung zur Barrierefreiheit³⁹.

Eine Überprüfung der Inhalte der Erläuterungen in den zwei genannten besonderen Sprachen und der Erklärung erfolgte nicht.

Die vereinfachte Überwachung wurde weitestgehend nach den im sogenannten BITV-Testverfahren des Projekts „Barrierefrei informieren und kommunizieren für alle – BIK für Alle“ (BITV-Testverfahren) beschriebenen Prüfschritten⁴⁰ durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen wurden durch eine zweite Person zum Zwecke der Qualitätssicherung stichprobenartig überprüft.

Die Bewertung der einzelnen Anforderungen und der Konformität der geprüften Webseiten mit den anwendbaren und geprüften Anforderungen insgesamt erfolgte entsprechend den in der EN 301 549 vorgegebenen zwei Stufen mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“.⁴¹ Diese Abstufungen wurden auch bei den vier weiteren oben genannten Anforderungen, die sich nicht aus Tabelle A.1 des Anhangs A der EN 301 549 ergeben, entsprechend angewandt. Sofern eine Anforderung auf einer Unterseite nicht erfüllt war, bedeutete dies, dass die gesamte Unterseite und infolgedessen auch die Webseite insgesamt nicht konform waren.

Die vereinfachte Überwachung einer Webseite dauerte in etwa einen Arbeitstag.

Die Vorgehensweise bei der vereinfachten Überwachung wurde im Vorfeld mit den Überwachungsstellen des Bundes und der anderen Länder⁴² aus Gründen der

³⁸ Auf einer Webseite veröffentlichte Dokumente müssen gemäß § 2 Satz 2 L-BGG-DVO als Bestandteile der Webseite ebenfalls barrierefrei sein.

³⁹ Die Erklärung zur Barrierefreiheit dient dazu, die Öffentlichkeit im Allgemeinen und die betroffenen Menschen mit Beeinträchtigungen im Besonderen immer transparent, auf den ersten Blick und aktuell darüber zu informieren, wie zugänglich die medialen Angebote einer öffentlichen Stelle sind. Ferner sollen Betroffene über eine sogenannte Rückmeldefunktion die Möglichkeit haben, eine öffentlichen Stelle auf Mängel bezüglich der Barrierefreiheit ihres medialen Angebots hinzuweisen, siehe im Einzelnen § 10 Absatz 3 Satz 1 L-BGG in Verbindung mit §§ 3 bis 8 und Anlage 1 L-BGG-DVO sowie Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L, Nummer 256, Seite 103, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018D1523&from=DE>.

⁴⁰ Abrufbar unter https://www.bitvtest.de/bitv_test/das_testverfahren_im_detail/pruefschritte.html.

⁴¹ Insoweit liegt hier eine Abweichung vom BITV-Testverfahren vor, das für die Bewertung der einzelnen Anforderungen ein fünfstufiges Bewertungsschema (erfüllt – eher erfüllt – teilweise erfüllt – eher nicht erfüllt – nicht erfüllt) vorsieht. Eine solche Skala ist aber gesetzlich nicht zulässig.

⁴² Eine Liste der Überwachungsstellen der übrigen Länder ist auf der Webseite der BFit-Bund abrufbar unter https://www.bfit-bund.de/DE/Kontakt/Ueberwachungsstellen-der-Laender/ueberwachungsstelle_laender_node.html;jsessionid=0D52E85DA6E6EDFBCF5A50F58742C1A5.

Einheitlichkeit der Ergebnisse für den Bericht der Bundesrepublik an die Europäische Kommission abgestimmt.

3.5 Vertiefte Überwachung

Die vertiefte Überwachung erfolgte gemäß Anlage 2 Nummer 3 L-BGG-DVO.

Im Unterschied zur vereinfachten Überwachung wurden hier auf jeder Webseite grundsätzlich rund dreimal so viele Unterseiten⁴³ wie bei jener und, soweit anwendbar, sämtliche Anforderungen der Tabelle A.1 des Anhangs A der EN 301 459 auf jeder Unterseite ohne Gewichtung geprüft. Der Prüfungsumfang war hier also weiter als bei der vereinfachten Überwachung gefasst. Das Ergebnis ist damit für die gesamte Webseite repräsentativer, auf diese übertragbarer und aussagekräftiger. Sofern im Einzelfall aber nicht sämtliche Unterseiten einer Webseite geprüft wurden, kann das Ergebnis gleichwohl auch hier nicht als Beleg für den Grad der Zugänglichkeit des gesamten Angebots herangezogen werden.

Die Prüfung der Anforderungen erfolgte in der Regel manuell.

Außerdem wurden auf jeder Webseite, soweit vorhanden, ein PDF⁴⁴ manuell und automatisiert und die Angaben in der Erklärung zur Barrierefreiheit auf Vollständigkeit überprüft.

Bei den Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache wurde wie bei der vereinfachten Überwachung vorgegangen.

Es wurden 51 von den insgesamt 91 möglichen Anforderungen geprüft. Sie sind aus Anhang 1 des Berichts ersichtlich.

Auch bei der vertieften Überwachung wurde im Wesentlichen nach dem BITV-Testverfahren vorgegangen. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen wurden durch eine zweite Person zum Zwecke der Qualitätssicherung in der Regel vollständig überprüft.

Bezüglich der Bewertung der Konformität gilt das oben bei der vereinfachten Überwachung Gesagte auch hier.

Die vertiefte Überwachung einer Webseite dauerte in etwa drei Arbeitstage. Vereinzelt wurden der Überwachungsstelle von den geprüften öffentlichen Stellen Prüfberichte dritter Stellen vorgelegt. Da diese jedoch in Umfang und Qualität nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine vertiefte Überwachung entsprachen, konnten sie in keinem Fall von der Überwachungsstelle bei ihren Prüfungen zum Zwecke einer Arbeitserleichterung verwertet⁴⁵ werden.

⁴³ Zu den auszuwählenden Unterseiten siehe im Einzelnen die Vorgaben in Anlage 2 Nummer 3.7 L-BGG-DVO.

⁴⁴ Siehe Anlage 2 Nummer 3.7.5 L-BGG-DVO.

⁴⁵ Siehe Anlage 2 Nummer 3.5 L-BGG-DVO.

Das Vorgehen wurde auch hier im Vorfeld bundesweit mit den anderen Überwachungsstellen abgestimmt.

4. Allgemeine Angaben

4.1 Zeitraum der Durchführung der Überwachung

Die Überwachung der Webseiten wurde im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. April 2021 durchgeführt.

4.2 Für die Überwachung zuständige Stelle

In Baden-Württemberg ist die Überwachungsstelle für mediale Barrierefreiheit, die bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in Stuttgart⁴⁶ angesiedelt ist, für die Überwachung der medialen Angebote öffentlicher Stellen des Landes zuständig.

Die Überwachung erfolgte ausschließlich durch die Beschäftigten der Überwachungsstelle.

4.3 Repräsentativität und Verteilung der Stichprobe

Bei der Auswahl der Webseiten für die Stichprobe wurde auf eine vielfältige, repräsentative und geografisch ausgewogene Verteilung gemäß den gesetzlichen Vorgaben⁴⁷ geachtet.

Es wurden Webseiten aus allen vier Verwaltungsebenen (Land, Regierungsbezirk, Stadt- und Landkreis, Gemeinden)⁴⁸ und aus allen vier Regierungsbezirken⁴⁹ des Landes berücksichtigt. Ferner wurden auch öffentliche Stellen ausgewählt, die nicht der unmittelbaren Landesverwaltung angehören, wie zum Beispiel Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Zweck- und Regionalverbände, Kammern und juristische Personen des Privatrechts. Ebenso wurden sämtliche in der L-BGG-DVO aufgeführten elf Dienstleistungen öffentlicher Stellen⁵⁰ einbezogen.

Geprüft wurden unter anderem mehrere Ministerien, Gerichte verschiedener Gerichtsbarkeiten und Rechtszüge, Hochschulen, Kliniken, Regierungspräsidien, Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden, Schulen, Museen, Theater, Bibliotheken, Verkehrsverbände, Krankenkassen, Studierendenwerke, Finanzämter, Feuerwehren und die Polizei.

⁴⁶ Siehe § 9 Absatz 1 L-BGG-DVO. Die Kontaktdaten der Überwachungsstelle lauten: Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, Überwachungsstelle für mediale Barrierefreiheit, Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart, Telefon: 0711 848 23601, Fax: 0711 848 49 23601, E-Mail: ueberwachungsstelle@drv-bw.de, De-Mail: ueberwachungsstelle@drv-bw.de-mail.de, Webseite: <https://bw-medial-barrierefrei.de/>.

⁴⁷ Siehe Anlage 2 Nummer 6.1 L-BGG-DVO.

⁴⁸ Siehe Anlage 2 Nummer 6.2 L-BGG-DVO.

⁴⁹ Das sind nach § 11 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz die Regierungsbezirke Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen.

⁵⁰ Siehe Anlage 2 Nummer 6.3 L-BGG-DVO.

Die Auswahl erfolgte nach dem Zufallsprinzip unter Beachtung der oben genannten gesetzlichen Vorgaben.

Die genaue Verteilung der ausgewählten Webseiten auf die Verwaltungsebenen und die Dienstleistungen öffentlicher Stellen ist aus den Nummern 5.4 und 5.5 des Berichts ersichtlich.

5. Zusammensetzung der Stichproben

5.1 In der Stichprobe enthaltene Webseiten

Die Stichprobe des ersten Überwachungszeitraums enthielt 203 Webseiten. Diese unterteilen sich wie folgt:

- Internetseiten: 202
- Intranetseiten: 1
- Extranetseiten: 0

5.2 Zahl der vereinfacht überwachten Webseiten

Es wurden 192 Webseiten vereinfacht geprüft. Davon waren

- Internetseiten: 191
- Intranetseiten: 1
- Extranetseiten: 0.

5.3 Zahl der vertieft überwachten Webseiten

Es wurden 11 Webseiten vertieft geprüft. Davon waren

- Internetseiten: 11
- Intranetseiten: 0
- Extranetseiten: 0.

5.4 Verteilung überwachter Webseiten auf Verwaltungsebenen

Die 203 überwachten Webseiten verteilen sich auf die Verwaltungsebenen des Landes wie folgt:

- Land: 56 (27,59 %)
- Regierungsbezirke: 3 (1,48 %)
- Stadt- und Landkreise: 47 (23,15 %)
- Gemeinden: 60 (29,56 %)
- sonstige öffentliche Stellen (nicht unter die vorstehenden Verwaltungsebenen fallende Stellen, zum Beispiel Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Zweck- und Regionalverbände, Kammern, juristische Personen des Privatrechts): 37 (18,23 %)

5.5 Verteilung überwachter Webseiten auf Dienstleistungen öffentlicher Stellen

Die 203 überwachten Webseiten verteilen sich folgendermaßen auf die in der L-BGG-DVO genannten, von den öffentlichen Stellen des Landes erbrachten elf Dienstleistungen:

- Sozialschutz: 2 (0,99 %)
- Gesundheitswesen: 14 (6,90 %)
- Verkehr: 10 (4,93 %)
- Bildung: 52 (25,62 %)
- Beschäftigung: 9 (4,43 %)
- Steuern: 5 (2,46 %)
- Umweltschutz: 3 (1,48 %)
- Freizeit und Kultur: 13 (6,40 %)
- Wohnungswesen: 2 (0,99 %)
- Kommunale Einrichtungen: 58 (28,57 %)
- öffentliche Sicherheit und Ordnung: 35 (17,24 %).

6. Korrelation mit Normen, technischen Spezifikationen und Instrumenten

6.1 Entsprechung Überwachungsmethoden mit Barrierefreiheitsanforderungen

Der Bericht enthält gemäß Anlage 3 Nummer 5 L-BGG-DVO eine Aufstellung in Form einer Entsprechungstabelle, aus der ersichtlich ist, wie mit den Überwachungsmethoden und durchgeführten Tests die Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen geprüft wurde.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist die Entsprechungstabelle als Anhang 1 des Berichts dargestellt. In ihr werden die geprüften Anforderungen den zwei angewandten Überwachungsmethoden (vereinfacht – vertieft) und der Vorgehensweise bei der Prüfung der einzelnen Anforderungen gegenübergestellt.

6.2 Einzelheiten zu eingesetzten Werkzeugen und durchgeführten Prüfungen

6.2.1 Hardware

Sowohl die vereinfachte als auch die vertiefte Überwachung wurden mit einem Laptop durchgeführt, auf dem das Betriebssystem Microsoft 365 Business⁵¹ installiert war. Soweit in Einzelfällen für die Prüfung von Anforderungen erforderlich, wurden auch die mobilen Endgeräte Apple iPad Pro 11, Apple iPhone 11 und Samsung Galaxy S10 verwendet.

6.2.2 Software, assistive Technologien und Prüfwerkzeuge

Für die Prüfung der Seiten wurden grundsätzlich alle Hilfsmittel, Browser, Auflösungen, Bookmarklets und Software-Werkzeuge verwendet, die im Verzeichnis der Prüfschritte des BITV-Testverfahrens bei jeder einzelnen Anforderung angegeben sind.⁵²

Abweichend beziehungsweise ergänzend hierzu wurden folgende Software und Werkzeuge wie folgt eingesetzt:

Als Webbrowser wurde standardmäßig Google Chrome verwendet. Eventuelle Auffälligkeiten wurden zusätzlich mit Mozilla Firefox überprüft.

⁵¹ Bei sämtlicher Software wurde immer die jeweils aktuelle Version verwendet.

⁵² Eine Liste sämtlicher Werkzeuge des BITV-Testverfahrens ist abrufbar unter https://www.bitvtest.de/bitv_test/das_testverfahren_im_detail/werkzeugliste.html.

Primär wurde NonVisual Desktop Access (NVDA) als Screenreader eingesetzt. Die Ergebnisse von NVDA wurden im Einzelfall, wenn etwas nicht nachvollziehbar war, mit dem Screenreader Job Access with Speech (JAWS) überprüft.⁵³

Zur Prüfung der Barrierefreiheit von PDFs wurde das Programm PDF Accessibility Checker (PAC)⁵⁴ eingesetzt.

Sämtliche Anforderungen der EN 301 549 wurden mit den vorgenannten Mitteln geprüft.

6.3 Prüfung der Benutzerfreundlichkeit

Bei der vertieften Überwachung einer Webseite ist fakultativ auch die Prüfung deren Benutzerfreundlichkeit möglich. Die Benutzerfreundlichkeit wird synonym mit der Gebrauchstauglichkeit im Sinne der DIN EN ISO 9241-11:2018-11 verwendet. Sie beschreibt das Ausmaß, in dem ein System, ein Produkt oder eine Dienstleistung durch bestimmte Personen in einem bestimmten Nutzungskontext genutzt werden kann, um bestimmte Ziele effektiv, effizient und zufriedenstellend zu erreichen. Bei der Prüfung der Benutzerfreundlichkeit kann beispielsweise beobachtet und analysiert werden, wie Menschen mit Beeinträchtigungen die Inhalte der Webseite wahrnehmen und wie schwierig die Bedienung bestimmter Elemente der Benutzeroberfläche, wie Navigationsmenüs oder Formulare, für sie ist.⁵⁵

Die Überwachungsstelle hat im ersten Überwachungszeitraum den Schwerpunkt auf die Prüfung der obligatorischen Anforderungen gelegt und deshalb die Benutzerfreundlichkeit nicht geprüft. Im zweiten Überwachungszeitraum ist auch eine Prüfung dieser fakultativen Anforderung vorgesehen.

7. Ergebnis der Überwachung

Das Ergebnis der Überwachung ist im Einzelnen aus Anhang 2 des Berichts ersichtlich. In quantitativer und qualitativer Hinsicht ergibt sich Folgendes:

7.1 Beschreibung des Überwachungsergebnisses, einschließlich Messdaten

7.1.1 Erfüllungsgrad bezüglich der geprüften Webseiten

Von den 203 geprüften Webseiten hat keine alle geprüften Anforderungen erfüllt, aber auch keine alle Anforderungen nicht erfüllt.⁵⁶ Der Erfüllungsgrad bezüglich der geprüften Webseiten ergibt sich im Einzelnen aus Anhang 2 Nummer 1.

⁵³ NVDA kann kostenlos heruntergeladen werden unter <https://www.nvaccess.org/>. Bei JAWS handelt es sich um ein kostenpflichtiges Programm.

⁵⁴ Das Programm kann kostenlos heruntergeladen werden unter <https://www.access-for-all.ch/ch/pdf-werkstatt/pdf-accessibility-checker-pac.html>.

⁵⁵ Siehe Anlage 2 Nummer 3.4 L-BGG-DVO.

⁵⁶ Die EN 301 549 sieht lediglich zwei Konformitätsstufen vor: „erfüllt“ und „nicht erfüllt“. Abstufungen dazwischen, wie zum Beispiel „teilweise erfüllt“, sind nicht vorhanden. Siehe dazu auch oben unter Nummer 3.4 des Berichts.

42 Webseiten, das heißt 20,69 % erfüllten mindestens 2/3 der auf der jeweiligen Webseite geprüften Anforderungen, 100 (49,26 %) mindestens die Hälfte, 60 (29,56 %) mindestens 1/3 und 1 (0,49 %) weniger als 1/3.

Bei der vereinfachten Überwachung erfüllten von den 192 geprüften Webseiten 35 Seiten (18,23 %) mindestens 2/3 der geprüften Anforderungen, 96 (50 %) mindestens die Hälfte, 60 (31,25 %) mindestens 1/3 und 1 (0,52 %) weniger als 1/3.

Bei der vertieften Überwachung erfüllten von den 11 geprüften Webseiten 7 (63,64 %) mindestens 2/3 der geprüften Anforderungen. Die restlichen 4 (36,36 %) erfüllten mindestens die Hälfte, aber weniger als 2/3 der geprüften Anforderungen.

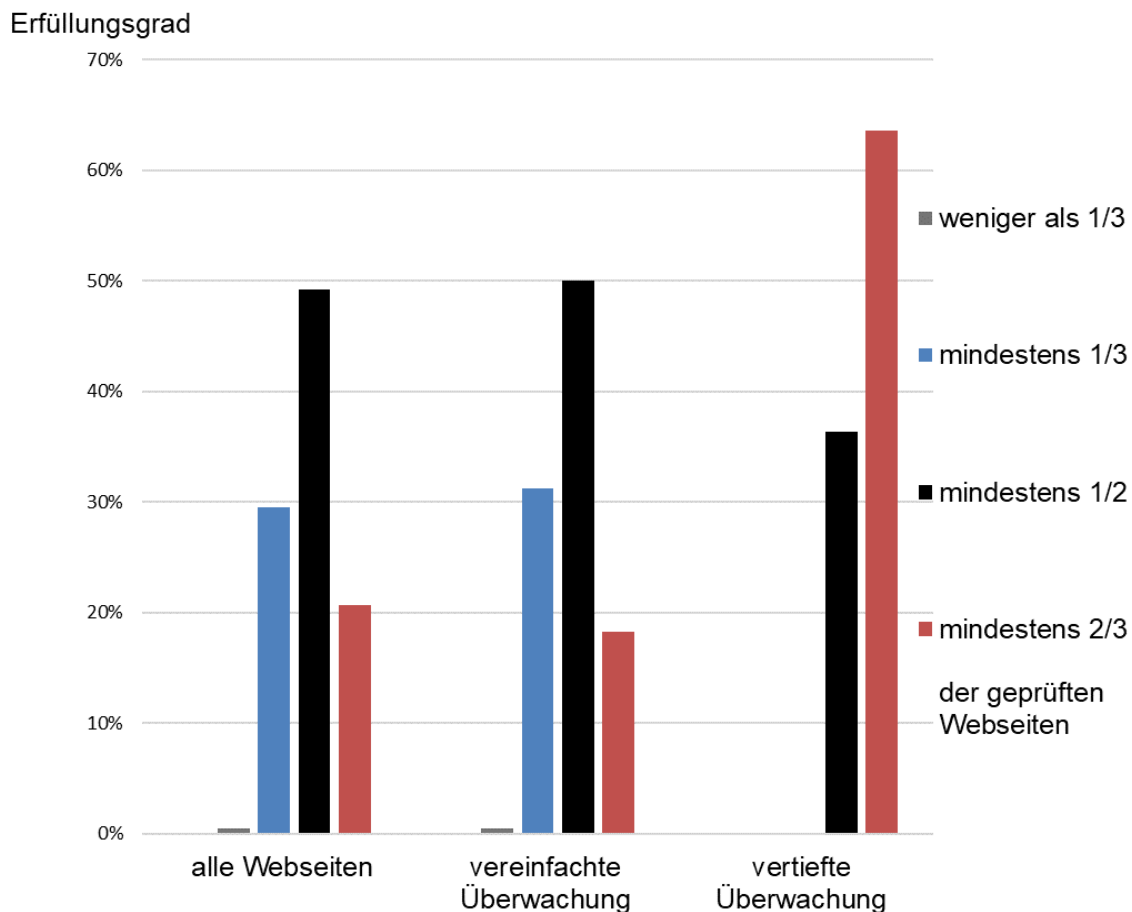


Abbildung 1: Erfüllungsgrad bezüglich der geprüften Webseiten

7.1.2 Erfüllungsgrad bezüglich der geprüften Anforderungen

Von den insgesamt 91 gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen, waren 35 auf keiner der geprüften Webseiten anwendbar und wurden deshalb nicht geprüft.

Die 56 anwendbaren Anforderungen wurden insgesamt 5.953 Mal geprüft. Davon waren sie 3.411 Mal erfüllt (57,30 %) und 2.542 Mal nicht erfüllt (42,70 %).

Bei der vereinfachten Überwachung wurden die dort 52 anwendbaren Anforderungen insgesamt 5.507 Mal geprüft. Davon waren sie 3.124 Mal erfüllt (56,73 %) und 2.383 Mal nicht erfüllt (43,27 %).

Bei der vertieften Überwachung wurden die dort 51 anwendbaren Anforderungen insgesamt 446 Mal geprüft. Davon waren sie 287 Mal erfüllt (64,35 %) und 159 Mal nicht erfüllt (35,65 %).

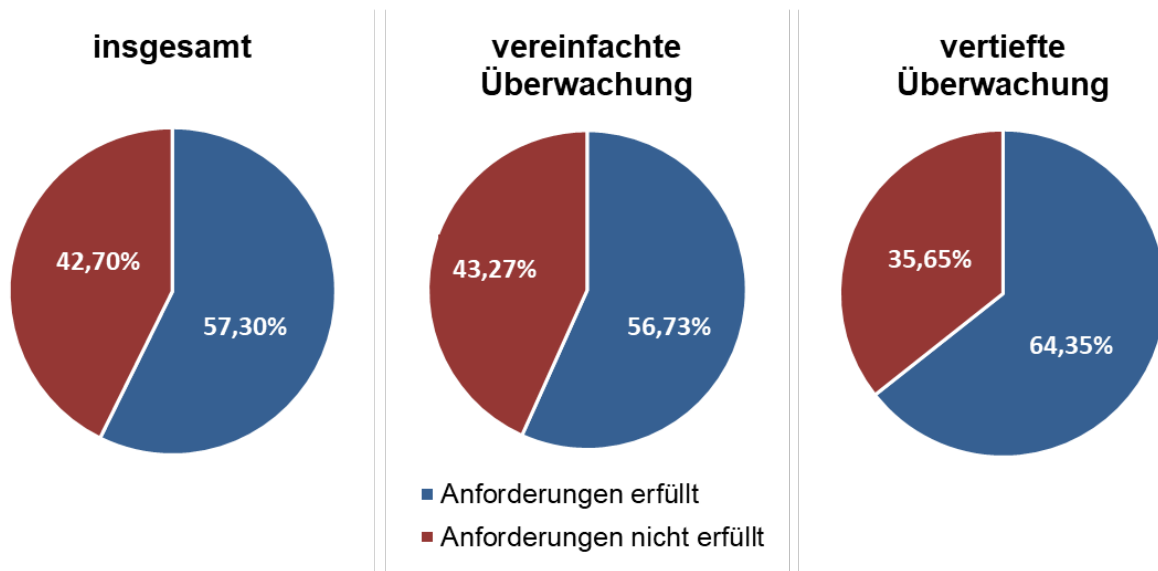


Abbildung 2: Erfüllungsgrad bezüglich der geprüften Anforderungen

Wie oft die einzelnen Anforderungen geprüft wurden und wie hoch ihr jeweiliger Erfüllungsgrad war, ist detailliert aus Anhang 2 Nummer 2 ersichtlich.

7.2 Qualitative Auswertung des Überwachungsergebnisses

7.2.1 Häufige Nichterfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen

Die fünf am häufigsten nicht erfüllten Anforderungen waren:

7.2.1.1 Vereinfachte und vertiefte Überwachung insgesamt

Rang	Alle Anforderungen	Anforderungen aus Tabelle A.1 des Anhangs A der EN 301 549
1	Barrierefreiheit von Dokumenten (191 Mal bemängelt)	9.4.1.1 Syntaxanalyse (184)
2	Deutsche Gebärdensprache (190)	9.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt (181)
3	9.4.1.1 Syntaxanalyse (184)	9.1.4.3 Kontrast (Minimum) (167)
4	9.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt (181)	9.2.4.4 Linkzweck (im Kontext) (148)
5	Leichte Sprache (174)	9.1.3.1 Info und Beziehung (140)

7.2.1.2 Vereinfachte Überwachung

Rang	Alle Anforderungen	Anforderungen aus Tabelle A.1 des Anhangs A der EN 301 549
1	Barrierefreiheit von Dokumenten (182)	9.4.1.1 Syntaxanalyse (174)
2	Deutsche Gebärdensprache (180)	9.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt (170)
3	9.4.1.1 Syntaxanalyse (174)	9.1.4.3 Kontrast (Minimum) (159)
4	9.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt (170)	9.2.4.4 Linkzweck (im Kontext) (139)
5	Leichte Sprache (165)	9.2.1.1 Tastatur (133)

7.2.1.3 Vertiefte Überwachung

Rang	Alle Anforderungen	Anforderungen aus Tabelle A.1 des Anhangs A der EN 301 549
1	9.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt (11)	9.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt (11)
2	9.1.3.1 Info und Beziehungen (11)	9.1.3.1 Info und Beziehungen (11)
3	Erklärung zur Barrierefreiheit (10)	9.4.1.1 Syntaxanalyse (10)
4	Deutsche Gebärdensprache (10)	9.2.4.4 Linkzweck (im Kontext) (9)
5	9.4.1.1 Syntaxanalyse (10)	9.1.4.3 Kontrast (Minimum) (8)

Damit waren nach der Tabelle B.2 des Anhangs B der EN 301 549 folgende Beeinträchtigungsgruppen am häufigsten betroffen: Menschen ohne oder mit eingeschränktem Sehvermögen, Menschen ohne Farbwahrnehmung, Menschen ohne Hörvermögen, Menschen mit eingeschränkter Handhabung oder Kraft. Ferner – unabhängig von der genannten Tabelle – Menschen, die auf die Deutsche Gebärdensprache und die Leichte Sprache angewiesen sind.

Bei den vier Prinzipien der IT-Barrierefreiheit waren am häufigsten die Robustheit, gefolgt von der Wahrnehmbarkeit, der Bedienbarkeit und der Verständlichkeit betroffen.

7.2.2 Kritische Nichterfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen

Die Nichterfüllung war bei folgenden Anforderungen kritisch. Das heißt, dass die bei diesen Anforderungen festgestellten Mängel die größten negativen Auswirkungen für Menschen mit Beeinträchtigungen, die eine Webseite nutzen, haben:

Die Anforderungen „9.2.1.1 Tastatur“ (insgesamt 58 Mal als kritisch bemängelt) und „9.2.4.7 Fokus sichtbar“ (40) traten am häufigsten kritisch auf. Danach folgte mit weitem Abstand die Anforderung „9.1.4.3 Kontrast Minimum“ (5). Bezüglich der Rangfolge gab es zwischen der vereinfachten und vertieften Überwachung keine Unterschiede.

Am stärksten betroffen waren damit nach der Tabelle B.2 des Anhangs B der EN 301 549 folgende Beeinträchtigungsgruppen: Menschen ohne oder mit eingeschränktem Sehvermögen, Menschen ohne Farbwahrnehmung, Menschen mit eingeschränkter Handhabung oder Kraft und Menschen mit kognitiven Einschränkungen.

In Kombination der häufigen und kritischen Nichterfüllung waren die Prinzipien der Wahrnehmbarkeit und Bedienbarkeit besonders betroffen.

8. Inanspruchnahme des Durchsetzungsverfahrens

Zur Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 2016/2102 wurde auch in Baden-Württemberg ein Durchsetzungsverfahren eingerichtet.

Menschen mit Beeinträchtigungen, die der Ansicht sind, dass ein mediales Angebot einer öffentlichen Stelle nicht (ausreichend) barrierefrei ist, können sich zunächst mit ihrem Anliegen an diese Stelle wenden und um Abhilfe bitten. Zu diesem Zweck muss die öffentliche Stelle in der Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer medialen Angebote eine Ansprechperson benennen und deren Kontaktdaten veröffentlichen (sogenannte Rückmeldefunktion)⁵⁷. Die öffentliche Stelle ist verpflichtet, eine solche Anfrage innerhalb von vier Wochen ab Zugang zu beantworten oder eine Zwischenmitteilung zu erteilen, wenn für die Beantwortung längere Zeit benötigt wird.⁵⁸

Falls die öffentliche Stelle innerhalb der Frist von vier Wochen auf die Anfrage nicht zufriedenstellend, verspätet oder gar nicht antwortet, kann sich die betroffene Person an eine Durchsetzungsstelle wenden, um ihr Anliegen von dieser prüfen zu lassen.⁵⁹ Diese Aufgabe nehmen in Baden-Württemberg die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Landesbeauftragte) und die jeweils zuständigen 44 kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen (kommunale Beauftragte)⁶⁰ im Rahmen ihrer Ombudsfunktion beziehungsweise als unabhängige Vertrauenspersonen für Beschwerden von Menschen mit Beeinträchtigungen gegenüber der Verwaltung nach dem L-BGG wahr.⁶¹

Im Bericht sind anonymisierte Informationen über die Befassung der Landesbeauftragten und der kommunalen Beauftragten mit Beschwerden über Mängel der Barrierefreiheit einer Webseite in ihrer Eigenschaft als Durchsetzungsstelle aufzuführen.

Hierzu wurde die Anzahl derartiger Beschwerden, die die genannten Personen im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 30. April 2021 erhalten haben, bei diesen abgefragt.

In diesem Zeitraum kam es weder bei der Landesbeauftragten noch bei den kommunalen Beauftragten zu Durchsetzungsverfahren.

Sieben kommunale Beauftragte berichteten von insgesamt acht Hinweisen an öffentliche Stellen zu nicht barrierefreien Inhalten auf deren Webseiten. Sie betrafen

⁵⁷ Siehe § 10 Absatz 3 Satz 1 L-BGG in Verbindung mit Nummer 4 der Mustererklärung als Anlage 1 der L-BGG-DVO.

⁵⁸ Siehe § 8 L-BGG-DVO.

⁵⁹ Vergleiche § 3 Nummer 3 L-BGG-DVO.

⁶⁰ Angesiedelt bei den 35 Land- und 9 Stadtkreisen.

⁶¹ Siehe §§ 14 Absatz 2 Satz 2 und 15 Absatz 3 Satz 2 L-BGG. Informationen zur Landes-Behindertenbeauftragten und ihre Kontaktdaten sind abrufbar unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/landes-behindertenbeauftragte/>. Die Kontaktdaten der kommunalen Behindertenbeauftragten sind abrufbar unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/landes-behindertenbeauftragte/beauftragte-der-stadt-und-landkreise/>.

PDFs und Formulare, die fehlende Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Webseite, die nicht barrierefreie Darstellung von Corona-Fallzahlen, nicht barrierefreie Inhalte in einem landesweiten Informations-Portal und in einem Fall die unzureichende Barrierefreiheit der Webseite insgesamt.

Die kommunalen Beauftragten wurden von den öffentlichen Stellen in allen Fällen von Anfang an in das Verfahren einbezogen. Alle Anliegen wurden im Ergebnis im Sinne der Betroffenen erledigt. Bei Unzuständigkeit der angegangenen öffentlichen Stelle wurden die Hinweise an die zuständige Behörde weitergeleitet, die sich ebenfalls um eine Erledigung im Sinne der betroffenen Personen gekümmert hat. Dies erklärt, warum es nicht zu Durchsetzungsverfahren gekommen ist.

9. Angaben über zusätzliche Maßnahmen

Im ersten Bericht der Überwachungsstelle an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sind unabhängig von den Ergebnissen der Überwachung Aussagen zu folgenden Sachverhalten zu treffen:⁶²

- a. die Entwicklungen bezüglich der Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen,
- b. die in Bezug auf die Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse,
- c. Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen öffentlicher Stellen und
- d. eine Beschreibung der Vorgehensweise zur Konsultation mit dem Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Auswahl der zu überwachenden Webseiten und mobilen Anwendungen.

9.1 Entwicklungen bezüglich der Barrierefreiheit von Webseiten

Die Landesregierung Baden-Württembergs betrachtet die Thematik der Barrierefreiheit ganzheitlich. Um öffentliche Stellen bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit zu unterstützen, hat die Landesregierung deshalb die Errichtung eines Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit beschlossen. Das Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit wird öffentliche Stellen unter anderem zu den Aspekten der medialen Barrierefreiheit beraten. Das Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit wird in der Ausübung seiner Tätigkeit durch einen Fachbeirat beraten werden. Dieser wird sich unter anderem auch aus Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache zusammensetzen.

9.1.1 Feststellungen

Im ersten Überwachungszeitraum war keine der 203 geprüften Webseiten barrierefrei.

Der Grund hierfür ist nach den Feststellungen der Überwachungsstelle, dass die meisten geprüften Stellen die gesetzlichen Vorgaben zur medialen Barrierefreiheit bislang nicht oder nicht ausreichend umgesetzt haben.

⁶² Siehe § 17 Absatz 2 L-BGG-DVO.

Hinzu kommt, dass die Anforderungen sehr streng sind: Bereits ein Mangel in den 91 gesetzlich vorgesehenen Anforderungen der medialen Barrierefreiheit bedeutet, dass die gesamte Webseite nicht konform ist. Allerdings waren bei allen geprüften Webseiten deutlich mehr Mängel als nur ein einziger vorhanden. Eine umfassende barrierefreie Gestaltung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben ist für die öffentlichen Stellen in der Regel nur mit externer Unterstützung möglich. Dies ist für sie häufig mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Einige Stellen haben durch die Prüfung überhaupt erst von ihrer Verpflichtung erfahren. Andere waren bereits informiert, vor allem in der Regel von privaten IT-Unternehmen, die deren Webseiten betreuen und sie auf das Thema aufmerksam gemacht haben. Dementsprechend sind in mehreren Fällen bereits vor den Prüfungen, aber auch als Konsequenz aus deren Ergebnis, komplette Relaunches der Webseiten beauftragt worden.

In den meisten Fällen wurden die Seiten jedoch nicht komplett überarbeitet, sondern die festgestellten Mängel punktuell beseitigt, was in der Regel auch ausreichend war. Insoweit waren die geprüften Stellen einsichtig und kooperativ. Nur ganz vereinzelt wurde eine Mängelbehebung abgelehnt oder gar eine gesetzliche Verpflichtung und das Prüfungsrecht der Überwachungsstelle verneint.

Es wurde aber auch beobachtet, dass IT-Unternehmen die bei geprüften Stellen festgestellten Mängel nicht nur auf deren Webseiten, sondern auch bei anderen, (noch) nicht geprüften Seiten, die sie ebenfalls betreuen, infolge der Prüfung behoben haben. Ferner war erkennbar, dass die mediale Barrierefreiheit inzwischen von öffentlichen Stellen und sie betreuende IT-Unternehmen bereits bei der Planung und Entwicklung einer Webseite immer stärker berücksichtigt wird.

Die durch COVID-19 verursachte zusätzliche Belastung der öffentlichen Stellen hat sicherlich zu einer verzögerten Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben beigetragen. Dies gilt vor allem für Schulen, die in der Regel ihre Webseiten selbst erstellen und pflegen.

Wie beim Thema Digitalisierung insgesamt, ist aber auch bei der medialen Barrierefreiheit festzustellen, dass COVID-19 auch zu einer Beschleunigung der Entwicklungen und Prozesse beigetragen hat. So wurden beispielsweise die Regelungen und Informationen zu COVID-19 regelmäßig sehr zeitnah auch in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache auf den Webseiten öffentlicher Stellen veröffentlicht. Dies gilt insbesondere für die Pressekonferenzen des Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann zu den Entwicklungen bezüglich COVID-19, die live in die Deutsche Gebärdensprache gedolmetscht wurden.

Die Überwachungsstelle hat im Laufe des Überwachungszeitraums mehrere der geprüften öffentlichen Stellen bezüglich der medialen Barrierefreiheit beraten. Dies geschah vor und während der Prüfung, vor allem aber nach Übersendung der Prüfberichte, wenn die öffentlichen Stellen vom Angebot der Überwachungsstelle Gebrauch gemacht haben, sich die Feststellungen in den Berichten erläutern zu lassen. Die Beratungen erfolgten – pandemiebedingt – per Video- oder Telefonkonferenz und

dauerten in der Regel rund eine Stunde. Einzelne Fragen wurden auch per E-Mail beantwortet.

Darüber hinaus hat die Überwachungsstelle auch viele öffentliche Stellen, die nicht geprüft wurden, sich aber mit Fragen an sie gewandt haben, allgemein über die mediale Barrierefreiheit informiert. Nachdem die Überwachungsstelle und ihre Tätigkeit bekannt wurden, haben einzelne öffentliche Stellen bei ihr „beantragt“, geprüft zu werden. Dies ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die Tätigkeit der Überwachungsstelle ganz allgemein zu einer (weiteren) Sensibilisierung der öffentlichen Stellen bezüglich der medialen Barrierefreiheit im Land beigetragen hat. Bei den meisten geprüften Stellen konnte festgestellt werden, dass sie sogar eine Optimierung der Zugänglichkeit ihrer Angebote zur Folge hatte.

Es ist daher damit zu rechnen, dass durch eine konsequente Fortführung der Überwachungstätigkeit weitere Fortschritte erzielt und der Grad der Barrierefreiheit weiter zunehmen wird.

9.1.2 Empfehlungen und Vorschläge

Die Orientierung des § 2 L-BGG am Vergaberecht⁶³ hat zur Folge, dass Stellen, die (eher) dem Staat und seinen Untergliederungen zuzuordnen sind, unter Hinweis auf ihre privatrechtliche Rechtsform das Vorliegen einer Gewerblichkeit ihrer Tätigkeit behaupten, um nicht als öffentliche Stelle unter den Geltungsbereich des L-BGG zu fallen. Da bei der Feststellung, ob Gewerblichkeit vorliegt oder nicht, viel Auslegungs- und Bewertungsspielraum besteht und die hierzu ergangene Rechtsprechung zum Vergaberecht deshalb uneinheitlich ist, wird zwecks umfassender Durchsetzung der medialen Barrierefreiheit als Ziel des L-BGG und zur Vermeidung von zeit- und kostenaufwändigen Prüfungen und Streitigkeiten vorgeschlagen, künftig alle Stellen in § 2 L-BGG einzubeziehen, die im weitesten Sinne „staatlich“ beziehungsweise „staatsnah“ sind. Die Vorschrift sollte daher so geändert werden, dass – losgelöst vom Vergaberecht – sämtliche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sämtliche juristischen Personen des Privatrechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder gemeinsam unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 % beteiligt sind oder sie auf sonstige Weise allein oder gemeinsam unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % finanzieren sowie die Beliehenen⁶⁴ dem Geltungsbereich des § 2 L-BGG unterfallen.

Ferner wird vorgeschlagen, eine Pflicht der öffentlichen Stellen einzuführen, der Überwachungsstelle die von ihnen betriebenen Webseiten mitzuteilen⁶⁵. Zum einen hätte die Überwachungsstelle dadurch einen besseren Überblick über die Anzahl und

⁶³ Vergleiche § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

⁶⁴ Vergleiche § 1 Absatz 1a Nummer 2 BGG, wonach auf Bundesebene die Beliehenen unter den Geltungsbereich des BGG fallen.

⁶⁵ Zur bereits vorhandenen Verpflichtung beispielsweise in Thüringen siehe § 7 Absatz 4 Thüringer Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (ThürBITVO).

Art der im Land vorhandenen Webseiten öffentlicher Stellen, die von ihr potentiell geprüft werden könnten. Zum anderen würden dadurch die öffentlichen Stellen weiter für das Thema sensibilisiert werden.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihren Bericht bis zum 23. Dezember eines Berichtsjahres der EU-Kommission vorzulegen, aufgrund der notwendigen Vorlaufzeiten beim Bund und bei den Ländern zu einer erheblichen Verkürzung des Überwachungszeitraums bei den Ländern führt. Im Falle von Baden-Württemberg sind dies sieben Monate, weil der Bericht an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration diesem bereits spätestens am 31. Mai des Berichtsjahres vorzulegen ist. Es wird daher angeregt, die Frist, bis zu der die Mitgliedstaaten ihren Bericht an die EU-Kommission vorlegen sollen, auf das Ende des 2. Quartals des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres zu verschieben.

9.2 Erfahrungen und Erkenntnisse bezüglich der Barrierefreiheitsanforderungen

9.2.1 Vereinheitlichung der Regelungen zu den Barrierefreiheitsanforderungen

Die bestehenden Vorschriften über die Barrierefreiheitsanforderungen sind umfangreich. Sie sind kompliziert formuliert und daher für Laien kaum oder nicht verständlich. Zudem sind sie über mehrere Regelungswerke unterschiedlicher europäischer und deutscher Rechtssetzungsinstitutionen verteilt. Auch existieren sie teilweise, wie zum Beispiel die WCAG 2.1, nur in englischer Sprache. Aber selbst auf Deutsch sind beispielsweise die in der EN 301 549 aufgeführten Anforderungen ohne IT-Vorbildung nicht nachvollziehbar. Soweit Standards in Deutsch vorliegen, sind sie teilweise nur kostenpflichtig verfügbar, so zum Beispiel die DIN-ISO-Normen. Dies ist für das Verständnis, die Akzeptanz und die Umsetzung der Anforderungen hinderlich.

Es wird daher vorgeschlagen, die Regelungen zu den Barrierefreiheitsanforderungen auf EU-Ebene zu vereinheitlichen, in einem Regelungswerk zusammenzufassen und in allen Amtssprachen der EU kostenlos zur Verfügung zu stellen.

9.2.2 Anforderungen zu PDFs und Deutscher Gebärdensprache

Nach den Feststellungen der Überwachungsstelle ist es mit den gängigen Programmen, wie etwa Microsoft Word oder Adobe Acrobat Pro, nicht möglich, die in der Begründung zur BITV 2.0⁶⁶ dargestellten Anforderungen der DIN ISO 14289-1:2016-12 (PDF/UA-Standard) zu erfüllen.

Ebenso hat der Bundesverordnungsgeber bei der Regelung zu den Gebärdensprachvideos in § 4 BITV 2.0 möglicherweise nicht bedacht, dass bei jeder Änderung auf einer Webseite gegebenenfalls jedes Mal auch ein neues Video erstellt werden muss, wodurch einer öffentlichen Stelle unter Umständen erhebliche Kosten entstehen können. In der Folge könnte sie sich auf den Ausnahmetatbestand einer unverhältnismäßigen Belastung berufen, so dass im Ergebnis die Anforderung nicht umgesetzt wäre.

⁶⁶ Bundesanzeiger vom 29. Mai 2019, Amtlicher Teil, B1, Begründung zu Nummer 3, zu § 3.

Auf Bundesebene sollten daher diese Anforderungen der BITV 2.0, die kaum oder nur mit erheblichem Aufwand und erheblichen Kosten umsetzbar sind, überprüft und so angepasst werden, dass die mediale Barrierefreiheit effektiv umgesetzt werden kann.

9.2.3 Ausnahme einer unverhältnismäßigen Belastung

§ 10 Absatz 2 L-BGG sieht vor, dass öffentliche Stellen im Einzelfall von einer barrierefreien Gestaltung ihrer medialen Angebote absehen können, wenn sie dadurch unverhältnismäßig belastet werden würden. Aus Artikel 5 der Richtlinie 2016/2102, den diese Vorschrift umsetzt, und der Gesetzesbegründung zu § 10 Absatz 2 L-BGG⁶⁷ ist ersichtlich, dass von dieser Ausnahme nur in engen Grenzen Gebrauch gemacht werden darf, wenn besondere Umstände vorliegen und eine Bewertung durch eine öffentliche Stelle ergeben hat, dass zwischen Aufwand und Zielerreichung ein deutliches Missverhältnis besteht.

Nach Wahrnehmung der Überwachungsstelle wird die Ausnahme einer unverhältnismäßigen Belastung von den öffentlichen Stellen in der Praxis jedoch allzu schnell und ohne detaillierte Prüfung der in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2016/2102 festgelegten Voraussetzungen bejaht.

Es wird daher vorgeschlagen, § 10 Absatz 2 L-BGG (und auch § 12a Absatz 6 BGG) im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2016/2102 zu ergänzen. Damit einhergehen sollte eine Verpflichtung der öffentlichen Stellen, die sich auf die Ausnahme berufen, in der Erklärung zur Barrierefreiheit ihre Bewertung nachprüfbar darzulegen und zu begründen.

9.3 Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen öffentlicher Stellen

Die Überwachungsstelle hat bei den geprüften öffentlichen Stellen abgefragt, ob sie ihre Beschäftigten bezüglich der Barrierefreiheit medialer Angebote sensibilisiert oder geschult haben.

Die meisten öffentlichen Stellen haben dies verneint. Lediglich etwa 1/4 der geprüften Stellen teilte mit, in der Regel nur einzelne Beschäftigte an einzelnen Tagen intern oder extern geschult beziehungsweise sensibilisiert zu haben.

Dieses Ergebnis deckt sich mit den Beobachtungen der Überwachungsstelle. Sie hat im Rahmen ihrer Prüfungen und der anschließenden Beratungen der geprüften öffentlichen Stellen sowie aufgrund einer Vielzahl weiterer bei ihr eingegangener schriftlicher und telefonischer Fragen festgestellt, dass bei ihnen ein Bedarf an Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zum Thema mediale Barrierefreiheit besteht. Sie empfiehlt daher, die betroffenen Beschäftigten der Behörden aller Verwaltungsebenen des Landes entsprechend flächendeckend zu sensibilisieren und zu schulen.

⁶⁷ Siehe Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 16/5176 vom 13. November 2018, Seite 9 folgende.

9.4 Konsultation mit dem Landes-Behindertenbeirat

Die Überwachungsstelle hat bei der Auswahl der zu überwachenden Webseiten den Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertenbeirat) zu konsultieren und dessen Einschätzung zu bestimmten Seiten zu berücksichtigen.⁶⁸

Die Überwachungsstelle hat hierzu der Landesbeauftragten, die dem Landes-Behindertenbeirat vorsitzt, zu Beginn des Überwachungszeitraums die Stichprobe mit den Webseiten, die für eine Prüfung ausgewählt wurden, übersandt und sie um Erörterung im Landes-Behindertenbeirat gebeten. Aufgrund der Einschränkungen durch COVID-19 konnte eine Sitzung des Landes-Behindertenbeirats zur Erörterung der Stichprobe nicht stattfinden.

Um die gesetzlich vorgegebene Anzahl der zu prüfenden Webseiten vollständig und fristgerecht zu erledigen, wurde deshalb mit der Landesbeauftragten vereinbart, dass die Überwachungsstelle dennoch mit den Prüfungen beginnt und die Konsultation mit dem Landes-Behindertenbeirat gegebenenfalls nachgeholt wird. Eine Nachholung konnte pandemiebedingt nicht erfolgen.

10. Fazit

Die Überwachungsstelle hat bei ihren Prüfungen im ersten Überwachungszeitraum festgestellt, dass beim Vollzug der Vorschriften über die Barrierefreiheit medialer Angebote durch die öffentlichen Stellen in Baden-Württemberg Defizite bestehen. Die Tätigkeit der Überwachungsstelle hat zu einer Sensibilisierung der öffentlichen Stellen und der sie betreuenden IT-Unternehmen für das Thema geführt. Dadurch konnten bei den geprüften Webseiten, aber auch darüber hinaus, erste Verbesserungen erzielt werden.

Deshalb ist es notwendig, die Überwachungstätigkeit fortzuführen. Parallel dazu ist es erforderlich, dass die öffentlichen Stellen ihre Beschäftigten flächendeckend und kontinuierlich für das Thema sensibilisieren und im Umgang damit schulen. Es wird erwartet, dass durch diese Maßnahmen weitere Fortschritte bei der Barrierefreiheit medialer Angebote erzielt werden und dass der Grad ihrer Zugänglichkeit weiter zunehmen wird.

⁶⁸ Siehe Anlage 2 Nummer 6.4 L-BGG-DVO.

Anhang 1 – Entsprechung Überwachungsmethoden - Barrierefreiheitsanforderungen

Entsprechungstabelle

1. Anforderungen der Tabelle A.1 des Anhangs A der EN 301 549

Num- mer	Anforderung/Vorgehensweise ⁶⁹	Anwend- barkeit ⁷⁰	Verein- fachte Über- wachung	Vertiefte Über- wachung
1	5.2 Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen	ja		X
2	5.3 Biometrie	nein		
3	5.4 Erhaltung von Barrierefreiheits- informationen bei Konvertierung	nein		
4	5.5.1 Möglichkeiten der Bedienung	nein		
5	5.5.2 Unterscheidbarkeit der bedienbaren Elemente	nein		
6	5.6.1 Taktiler oder auditorischer Status	nein		
7	5.6.2 Visueller Status	nein		
8	5.7 Tastenwiederholung	nein		
9	5.8 Annahme eines zweifachen Tastenanschlags	nein		
10	5.9 Gleichzeitige Benutzerhandlungen	nein		
11	6.1 Audiobandbreite für Sprache	nein		
12	6.2.1 Bereitstellung von RTT	nein		
13	6.2.2 Anzeige von RTT	nein		
14	6.2.3 Interoperabilität	nein		
15	6.2.4 Reaktionsfähigkeit von RTT	nein		
16	6.3 Anruferkennung	nein		
17	6.5.2 Auflösung Punkt a)	nein		
18	6.5.3 Bildfrequenz Punkt a)	nein		
19	7.1.1 Wiedergabe der Untertitelung	nein		
20	7.1.2 Synchronisation der Untertitelung	nein		
21	7.1.3 Erhaltung der Untertitelung	nein		
22	7.2.1 Wiedergabe der Audiodeskription	nein		
23	7.2.2 Synchronisation der Audiodeskription	nein		
24	7.2.3 Erhaltung der Audiodeskription	nein		
25	7.3 Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription	nein		
26	9.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt	ja	X	X
27	9.1.2.1 Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)	ja	X	X

⁶⁹ Soweit nicht anders beschrieben, ergibt sich die Vorgehensweise bei den einzelnen Anforderungen aus dem Verzeichnis der Prüfschritte nach dem sogenannten BITV-Testverfahren, das unter https://www.bitvtest.de/bitv_test/das_testverfahren_im_detail/pruefschritte.html abrufbar ist.

⁷⁰ Ein „ja“ in dieser Spalte bedeutet, dass die Anforderung bei mindestens einer Webseite aus der Stichprobe anwendbar war und geprüft wurde. Ein „nein“ bedeutet, dass die Anforderung bei keiner Webseite der Stichprobe anwendbar war und nicht geprüft wurde.

Num- mer	Anforderung/Vorgehensweise⁶⁹	Anwend- barkeit⁷⁰	Verein- fachte Über- wachung	Vertiefte Über- wachung
28	9.1.2.2 Untertitel (aufgezeichnet)	ja	X	
29	9.1.2.3 Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	ja	X	
30	9.1.2.4 Untertitel (live)	nein		
31	9.1.2.5 Audiodeskription (aufgezeichnet)	ja	X	
32	9.1.3.1 Info und Beziehungen	ja	X	X
33	9.1.3.2 Bedeutungsvolle Reihenfolge	ja	X	X
34	9.1.3.3 Sensorische Eigenschaften	ja	X	X
35	9.1.3.4 Ausrichtung	ja	X	X
36	9.1.3.5 Eingabezweck bestimmen	ja	X	X
37	9.1.4.1 Benutzung von Farbe	ja	X	X
38	9.1.4.2 Audio-Steuerelement	nein		
39	9.1.4.3 Kontrast (Minimum)	ja	X	X
40	9.1.4.4 Textgröße ändern	ja	X	X
41	9.1.4.5 Bilder von Text	ja	X	X
42	9.1.4.10 Automatischer Umbruch (Reflow)	ja	X	X
43	9.1.4.11 Nicht-Text-Kontrast	ja	X	X
44	9.1.4.12 Textabstand	ja	X	X
45	9.1.4.13 Eingblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	ja	X	X
46	9.2.1.1 Tastatur	ja	X	X
47	9.2.1.2 Keine Tastaturfalle	ja	X	X
48	9.2.1.4 Tastaturkürzel	ja	X	X
49	9.2.2.1 Zeitvorgaben anpassbar	ja	X	
50	9.2.2.2 Pausieren, stoppen, ausblenden	ja	X	X
51	9.2.3.1 Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	ja	X	X
52	9.2.4.1 Blöcke überspringen	ja	X	X
53	9.2.4.2 Seite mit Titel	ja	X	X
54	9.2.4.3 Fokus-Reihenfolge	ja	X	X
55	9.2.4.4 Linkzweck (im Kontext)	ja	X	X
56	9.2.4.5 Verschiedene Möglichkeiten	ja	X	X
57	9.2.4.6 Überschriften und Beschriftungen (Labels)	ja	X	X
58	9.2.4.7 Fokus sichtbar	ja	X	X
59	9.2.5.1 Zeigergesten	ja	X	X
60	9.2.5.2 Abbruch der Zeigeraktion	ja	X	X
61	9.2.5.3 Beschriftung (Label) im Namen	ja	X	X
62	9.2.5.4 Betätigung durch Bewegung	nein		
63	9.3.1.1 Sprache der Seite	ja	X	X
64	9.3.1.2 Sprache von Teilen	ja	X	X
65	9.3.2.1 Bei Fokus	ja	X	X
66	9.3.2.2 Bei Eingabe	ja	X	X
67	9.3.2.3 Konsistente Navigation	ja	X	X

Num-mer	Anforderung/Vorgehensweise ⁶⁹	Anwend-barkeit ⁷⁰	Verein-fachte Über-wachung	Vertiefte Über-wachung
68	9.3.2.4 Konsistente Kennzeichnung	ja	X	X
69	9.3.3.1 Fehlerkennzeichnung	ja	X	X
70	9.3.3.2 Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	ja	X	X
71	9.3.3.3 Vorschlag bei Fehler	ja	X	X
72	9.3.3.4 Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)	ja	X	
73	9.4.1.1 Syntaxanalyse	ja	X	X
74	9.4.1.2 Name, Rolle, Wert	ja	X	X
75	9.4.1.3 Statusmeldungen	ja	X	X
76	11.6.2 Keine Unterbrechung der Barrierefreiheitsfunktionen Es wurde bei der Prüfung der Webseite beobachtet, ob Hilfsmittel, wie beispielsweise ein Screenreader, sowie deren Funktionen, wie Sprachausgabe, oder spezielle Tastenkombinationen nicht erwartungskonform funktionieren, weil sie von einer Software unterbrochen oder blockiert werden. Wenn dies der Fall ist, ist die Anforderung nicht erfüllt. Konkret wurde im Einzelfall geprüft, ob die sogenannten viewport-Attribute im Quellcode der Webseite ein Verändern der Schriftgröße mittels Gestensteuerung (sogenannter Zwei-Finger-Pinch) verhindern.	ja		X
77	11.7 Benutzerpräferenzen	nein		
78	11.8.1 Inhaltstechnologie	nein		
79	11.8.2 Erstellung barrierefreier Inhalte	nein		
80	11.8.3 Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen	nein		
81	11.8.4 Reparaturunterstützung	nein		
82	11.8.5 Vorlagen	nein		
83	12.1.1 Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	ja		X
84	12.1.2 Barrierefreie Dokumentation	ja		X
85	12.2.2 Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	nein		
86	12.2.3 Effektive Kommunikation	ja	X	X
87	12.2.4 Barrierefreie Dokumentation	nein		

2. Deutsche Gebärdensprache und Leichte Sprache

Nummer	Anforderung/Vorgehensweise	Anwendbarkeit	Vereinfachte Überwachung	Vertiefte Überwachung
88	Deutsche Gebärdensprache Sowohl bei der vereinfachten als auch bei der vertieften Überwachung wurde geprüft, ob Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache auf einer Webseite vorhanden waren.	ja	X	X
89	Leichte Sprache Sowohl bei der vereinfachten als auch bei der vertieften Überwachung wurde geprüft, ob Erläuterungen in Leichter Sprache auf einer Webseite vorhanden waren.	ja	X	X

3. Barrierefreiheit von Dokumenten

Nummer	Anforderung/Vorgehensweise	Anwendbarkeit	Vereinfachte Überwachung	Vertiefte Überwachung
90	Barrierefreiheit von Dokumenten Sowohl bei der vereinfachten als auch bei der vertieften Überwachung wurde ein auf einer Webseite vorhandenes PDF mit dem Programm „PDF Accessibility Checker“ geprüft. Zusätzlich wurde bei der vertieften Überwachung das gesamte Dokument mit einem Screenreader mit aktiver Sprachausgabe von oben nach unten navigiert und die Sprachausgabe analysiert. Dabei wurde gleichzeitig eine Sichtprüfung durchgeführt. Alle Auffälligkeiten, die bei der Prüfung mit dem Screenreader und der Sichtprüfung festgestellt wurden, sind den Anforderungen aus Abschnitt 10 der EN 301 549 zugeordnet worden. Mängel wurden bei folgenden Anforderungen festgestellt: <ul style="list-style-type: none"> - 10.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt - 10.1.3.1 Info und Beziehungen - 10.1.3.2 Bedeutungsvolle Reihenfolge - 10.2.4.2 Dokument mit Titel - 10.3.1.1 Sprache der Seite 	ja	X	X

4. Erklärung zur Barrierefreiheit

Num- mer	Anforderung/Vorgehensweise	Anwend- barkeit	Verein- fachte Über- wachung	Vertiefte Über- wachung
91	<p>Erklärung zur Barrierefreiheit</p> <p>Es wurde sowohl bei der vereinfachten als auch bei der vertieften Überwachung geprüft, ob eine Erklärung zur Barrierefreiheit auf einer Webseite vorhanden war.</p> <p>Bei der vertieften Überwachung wurde zusätzlich geprüft, ob eine vorhandene Erklärung vollständig war.</p>	ja	X	X

Anhang 2 – Überwachungsergebnis, einschließlich Messdaten

1. Erfüllungsgrad bezüglich der geprüften Webseiten

1.1 Vereinfachte und vertiefte Überwachung gesamt

Anzahl geprüfte Webseiten	Alle geprüften Anforderungen erfüllt	Mindestens 2/3 der geprüften Anforderungen erfüllt	Mindestens 1/2 der geprüften Anforderungen erfüllt	Mindestens 1/3 der geprüften Anforderungen erfüllt	Weniger als 1/3 der geprüften Anforderungen erfüllt	Alle geprüften Anforderungen nicht erfüllt
203	0 (0 %)	42 (20,69 %)	100 (49,26 %)	60 (29,56 %)	1 (0,49%)	0 (0%)

1.2 Vereinfachte Überwachung

Anzahl geprüfte Webseiten	Alle geprüften Anforderungen erfüllt	Mindestens 2/3 der geprüften Anforderungen erfüllt	Mindestens 1/2 der geprüften Anforderungen erfüllt	Mindestens 1/3 der geprüften Anforderungen erfüllt	Weniger als 1/3 der geprüften Anforderungen erfüllt	Alle geprüften Anforderungen nicht erfüllt
192	0 (0 %)	35 (18,23 %)	96 (50,00 %)	60 (31,25 %)	1 (0,52 %)	0 (0%)

1.3 Vertiefte Überwachung

Anzahl geprüfte Webseiten	Alle geprüften Anforderungen erfüllt	Mindestens 2/3 der geprüften Anforderungen erfüllt	Mindestens 1/2 der geprüften Anforderungen erfüllt	Mindestens 1/3 der geprüften Anforderungen erfüllt	Weniger als 1/3 der geprüften Anforderungen erfüllt	Alle geprüften Anforderungen nicht erfüllt
11	0 (0 %)	7 (63,64 %)	4 (36,36 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0%)

2. Erfüllungsgrad bezüglich der geprüften Anforderungen

Nummer	Anforderung	Vereinfacht wie oft geprüft?	Vereinfacht erfüllt	Vereinfacht nicht erfüllt	Vertieft wie oft geprüft?	Vertieft erfüllt	Vertieft nicht erfüllt
1	5.2 Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen	0	0 (0 %)	0 (0 %)	3	2 (66,67 %)	1 (33,33 %)
2	5.3 Biometrie	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
3	5.4 Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Konvertierung	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
4	5.5.1 Möglichkeiten der Bedienung	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
5	5.5.2 Unterscheidbarkeit der bedienbaren Elemente	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
6	5.6.1 Taktile oder auditorischer Status	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
7	5.6.2 Visueller Status	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
8	5.7 Tastenwiederholung	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
9	5.8 Annahme eines zweifachen Tastenanschlags	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
10	5.9 Gleichzeitige Benutzerhandlungen	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
11	6.1 Audiobandbreite für Sprache	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
12	6.2.1 Bereitstellung von RTT	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
13	6.2.2 Anzeige von RTT	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
14	6.2.3 Interoperabilität	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
15	6.2.4 Reaktionsfähigkeit von RTT	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
16	6.3 Anruferkennung	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
17	6.5.2 Auflösung Punkt a)	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
18	6.5.3 Bildfrequenz Punkt a)	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
19	7.1.1 Wiedergabe der Untertitelung	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
20	7.1.2 Synchronisation der Untertitelung	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
21	7.1.3 Erhaltung der Untertitelung	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)

Num- mer	Anforderung	Vereinfacht wie oft geprüft?	Vereinfacht erfüllt	Vereinfacht nicht erfüllt	Vertieft wie oft geprüft?	Vertieft erfüllt	Vertieft nicht erfüllt
22	7.2.1 Wiedergabe der Audiodeskription	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
23	7.2.2 Synchronisation der Audiodeskription	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
24	7.2.3 Erhaltung der Audiodeskription	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
25	7.3 Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
26	9.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt	192	22 (11,46 %)	170 (88,54 %)	11	0 (0 %)	11 (100,00 %)
27	9.1.2.1 Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)	2	2 (100,00 %)	0 (0 %)	2	2 (100,00 %)	0 (0 %)
28	9.1.2.2 Untertitel (aufgezeichnet)	12	2 (16,67 %)	10 (83,33 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
29	9.1.2.3 Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	1	1 (100,00 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
30	9.1.2.4 Untertitel (live)	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
31	9.1.2.5 Audiodeskription (aufgezeichnet)	3	1 (33,33 %)	2 (66,67 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
32	9.1.3.1 Info und Beziehungen	192	63 (32,81 %)	129 (67,19 %)	11	0 (0 %)	11 (100,00 %)
33	9.1.3.2 Bedeutungsvolle Reihenfolge	52	50 (96,15 %)	2 (3,85 %)	11	11 (100,00 %)	0 (0 %)
34	9.1.3.3 Sensorische Eigenschaften	53	48 (90,57 %)	5 (9,43 %)	11	10 (90,91 %)	1 (9,09 %)
35	9.1.3.4 Ausrichtung	53	52 (98,11 %)	1 (1,89 %)	11	11 (100,00 %)	0 (0 %)
36	9.1.3.5 Eingabezweck bestimmen	25	23 (92,00 %)	2 (8,00 %)	7	3 (42,86 %)	4 (57,14 %)
37	9.1.4.1 Benutzung von Farbe	192	155 (80,73 %)	37 (19,27 %)	11	8 (72,73 %)	3 (27,27 %)
38	9.1.4.2 Audio-Steuerelement	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
39	9.1.4.3 Kontrast (Minimum)	192	33 (17,19 %)	159 (82,81 %)	11	3 (27,27 %)	8 (72,73 %)
40	9.1.4.4 Textgröße ändern	74	40 (54,05 %)	34 (45,95 %)	11	5 (45,45 %)	6 (54,55 %)
41	9.1.4.5 Bilder von Text	83	38 (45,78 %)	45 (54,22 %)	11	7 (63,64 %)	4 (36,36 %)
42	9.1.4.10 Automatischer Umbruch (Reflow)	192	109 (56,77 %)	83 (43,23 %)	11	6 (54,55 %)	5 (45,45 %)

Nummer	Anforderung	Vereinfacht wie oft geprüft?	Vereinfacht erfüllt	Vereinfacht nicht erfüllt	Vertieft wie oft geprüft?	Vertieft erfüllt	Vertieft nicht erfüllt
43	9.1.4.11 Nicht-Text-Kontrast	158	93 (58,86 %)	65 (41,14 %)	8	4 (50,00 %)	4 (50,00 %)
44	9.1.4.12 Textabstand	68	45 (66,18 %)	23 (33,82 %)	11	8 (72,73 %)	3 (27,27 %)
45	9.1.4.13 Eingebledeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	92	41 (44,57 %)	51 (55,43 %)	8	3 (37,50 %)	5 (62,50 %)
46	9.2.1.1 Tastatur	192	59 (30,73 %)	133 (69,27 %)	11	4 (36,36 %)	7 (63,64 %)
47	9.2.1.2 Keine Tastaturfalle	171	165 (96,49 %)	6 (3,51 %)	11	11 (100,00 %)	0 (0 %)
48	9.2.1.4 Tastaturkürzel	52	52 (100,00 %)	0 (0 %)	11	11 (100,00 %)	0 (0 %)
49	9.2.2.1 Zeitvorgaben anpassbar	2	1 (50,00 %)	1 (50,00 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
50	9.2.2.2 Pausieren, stoppen, ausblenden	99	21 (21,21 %)	78 (78,79 %)	4	2 (50,00 %)	2 (50,00 %)
51	9.2.3.1 Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	192	192 (100,00 %)	0 (0 %)	11	11 (100,00 %)	0 (0 %)
52	9.2.4.1 Blöcke überspringen	192	159 (82,81 %)	33 (17,19 %)	11	11 (100,00 %)	0 (0 %)
53	9.2.4.2 Seite mit Titel	192	160 (83,33 %)	32 (16,67 %)	11	10 (90,91 %)	1 (9,09 %)
54	9.2.4.3 Fokus-Reihenfolge	66	32 (48,48 %)	34 (51,52 %)	11	9 (81,82 %)	2 (18,18 %)
55	9.2.4.4 Linkzweck (im Kontext)	192	53 (27,60 %)	139 (72,40 %)	11	2 (18,18 %)	9 (81,82 %)
56	9.2.4.5 Verschiedene Möglichkeiten	59	48 (81,36 %)	11 (18,64 %)	11	8 (72,73 %)	3 (27,27 %)
57	9.2.4.6 Überschriften und Beschriftungen (Labels)	184	183 (99,46 %)	1 (0,54 %)	11	11 (100,00 %)	0 (0 %)
58	9.2.4.7 Fokus sichtbar	191	63 (32,98 %)	128 (67,02 %)	11	4 (36,36 %)	7 (63,64 %)
59	9.2.5.1 Zeigergesten	1	1 (100,00 %)	0 (0 %)	1	1 (100,00 %)	0 (0 %)
60	9.2.5.2 Abbruch der Zeigeraktion	53	53 (100,00 %)	0 (0 %)	10	10 (100,00 %)	0 (0 %)
61	9.2.5.3 Beschriftung (Label) im Namen	56	50 (89,29 %)	6 (10,71 %)	11	11 (100,00 %)	0 (0 %)
62	9.2.5.4 Betätigung durch Bewegung	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
63	9.3.1.1 Sprache der Seite	192	176 (91,67 %)	16 (8,33 %)	11	9 (81,82 %)	2 (18,18 %)
64	9.3.1.2 Sprache von Teilen	18	0 (0 %)	18 (100,00 %)	3	1 (33,33 %)	2 (66,67 %)

Nummer	Anforderung	Vereinfacht wie oft geprüft?	Vereinfacht erfüllt	Vereinfacht nicht erfüllt	Vertieft wie oft geprüft?	Vertieft erfüllt	Vertieft nicht erfüllt
65	9.3.2.1 Bei Fokus	52	51 (98,08 %)	1 (1,92 %)	10	10 (100,00 %)	0 (0 %)
66	9.3.2.2 Bei Eingabe	47	42 (89,36 %)	5 (10,64 %)	3	3 (100,00 %)	0 (0 %)
67	9.3.2.3 Konsistente Navigation	53	52 (98,11 %)	1 (1,89 %)	11	11 (100,00 %)	0 (0 %)
68	9.3.2.4 Konsistente Kennzeichnung	52	51 (98,08 %)	1 (1,92 %)	11	11 (100,00 %)	0 (0 %)
69	9.3.3.1 Fehlerkennzeichnung	133	120 (90,23 %)	13 (9,77 %)	6	4 (66,67 %)	2 (33,33 %)
70	9.3.3.2 Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	153	137 (89,54 %)	16 (10,46 %)	7	5 (71,43 %)	2 (28,57 %)
71	9.3.3.3 Vorschlag bei Fehler	40	35 (87,50 %)	5 (12,50 %)	7	5 (71,43 %)	2 (28,57 %)
72	9.3.3.4 Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)	3	3 (100,00 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
73	9.4.1.1 Syntaxanalyse	192	18 (9,38 %)	174 (90,63 %)	11	1 (9,09 %)	10 (90,91 %)
74	9.4.1.2 Name, Rolle, Wert	71	32 (45,07 %)	39 (54,93 %)	11	9 (81,82 %)	2 (18,18 %)
75	9.4.1.3 Statusmeldungen	21	17 (80,95 %)	4 (19,05 %)	1	1 (100,00 %)	0 (0 %)
76	11.6.2 Keine Unterbrechung der Barrierefreiheitsfunktionen	0	0 (0 %)	0 (0 %)	11	10 (90,91 %)	1 (9,09 %)
77	11.7 Benutzerpräferenzen	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
78	11.8.1 Inhaltstechnologie	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
79	11.8.2 Erstellung barrierefreier Inhalte	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
80	11.8.3 Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
81	11.8.4 Reparaturunterstützung	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
82	11.8.5 Vorlagen	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
83	12.1.1 Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	0	0 (0 %)	0 (0 %)	1	1 (100,00 %)	0 (0 %)
84	12.1.2 Barrierefreie Dokumentation	0	0 (0 %)	0 (0 %)	1	0 (0 %)	1 (100,00 %)

Num- mer	Anforderung	Vereinfacht wie oft geprüft?	Vereinfacht erfüllt	Vereinfacht nicht erfüllt	Vertieft wie oft geprüft?	Vertieft erfüllt	Vertieft nicht erfüllt
85	12.2.2 Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
86	12.2.3 Effektive Kommunikation	192	192 (100,00 %)	0 (0 %)	3	3 (100,00 %)	0 (0 %)
87	12.2.4 Barrierefreie Dokumentation	0	0 (0 %)	0 (0 %)	0	0 (0 %)	0 (0 %)
88	Deutsche Gebärdensprache	192	12 (6,25 %)	180 (93,75 %)	11	1 (9,09 %)	10 (90,91 %)
89	Leichte Sprache	192	27 (14,06 %)	165 (85,94 %)	11	2 (18,18 %)	9 (81,82 %)
90	Barrierefreiheit von Dokumenten	182	0 (0 %)	182 (100,00 %)	9	0 (0 %)	9 (100,00 %)
91	Erklärung zur Barrierefreiheit	192	49 (25,52 %)	143 (74,48 %)	11	1 (9,09 %)	10 (90,91 %)
	Gesamt	5507	3124 (56,73 %)	2383 (43,27 %)	446	287 (64,35 %)	159 (35,65 %)

Impressum

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
Überwachungsstelle für mediale Barrierefreiheit
Adalbert-Stifter-Straße 105
70437 Stuttgart

ueberwachungsstelle@drv-bw.de

ueberwachungsstelle@drv-bw.de-mail.de

<https://bw-medial-barrierefrei.de/>